Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rüthen (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.12.2021

- Neufassung -

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesens (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1.109) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zzt. gültigen Fassung, hat die Stadtvertretung Rüthen in der Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die Benutzung kommunaler Friedhöfe der Stadt Rüthen, deren Einrichtungen und Anlagen, sowie zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen der zentralen Friedhofverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anmeldende bzw. Antragsteller oder derjenige, in dessen Auftrag eine Anmeldung oder Antragstellung erfolgt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Leistung bei der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Gebührenpflichtigen wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Gutschrift auf einem Konto der Stadt erfolgt.
- (3) Die Leistungen der Friedhofverwaltung können davon abhängig gemacht werden, dass die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden.

§ 4 Höhe der Gebühr

Die Höhe der im Einzelfall zu entrichtenden Gebühr errechnet sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarif.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofsund Bestattungswesen in der Stadt Rüthen (Gebührensatzung) vom 27.11.2012 außer Kraft.

Gebührentarif für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rüthen

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Gebühren für die Aufbewahrung und Bestattung von Leichen und Aschenurnen

1. Gebühren für die <u>Benutzung</u> der Trauerhalle, der Leichenzelle und der Kühlanlage

Ziff. 1:	Für die Benutzung der Trauerhalle, der Leichenzelle und des Bahrwagens	270, Euro
Ziff. 2:	Für die Benutzung nur der Leichenzelle	50, Euro
Ziff. 3:	Für die Benutzung <u>nur</u> der Trauerhalle	220, Euro
Ziff. 4:	Für die Benutzung der Kühlanlage je Tag	10, Euro

2. <u>Bestattung</u>sgebühren (Grabbereitung pp.)

Für die Bestattung eines Verstorbenen in einem Reihengrab

Ziff. 5:	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Tot- u. Fehlgeburten	170, Euro		
Ziff. 6:	über 5 Jahre alte Personen	430, Euro		
Ziff. 7:	Aschenurnen	170, Euro		
Für die Bestattung eines Verstorbenen in einem Wahlgrab				
Ziff.8:	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Tot- u. Fehlgeburten	170, Euro		
Ziff.9:	über 5 Jahre alte Personen	430, Euro		
Ziff.10:	Aschenurnen	170, Euro		

Für Leistungen, die am Freitagnachmittag oder am Samstag erbracht werden, werden 150% der Gebühren aus Ziff. 5 bis Ziff. 10 erhoben.

II. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

III.

IV.

1. Für Reiheng	<u>gräber</u>	
Ziff.11:	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Tot- und Fehlgeburten	900, Euro
Ziff.12:	über 5 Jahre alte Personen	1.800, Euro
Ziff. 13:	pflegefreie Grabstätten	3.300, Euro
2. <u>Für Wahlgrä</u>	<u>aber</u>	
Ziff.14:	für jede Wahlgrabstelle	1.900, Euro
3. <u>Für Urnengr</u>	<u>äber</u> (je Urnengrabstelle)	
Ziff. 15:	Urnenreihengräber (max. 1 Urne)	1.400, Euro
Ziff. 16:	Urnenwahlgräber (max. 2 Urnen)	2.800, Euro
Ziff. 17:	Urnenbaumgrabstätte (max. 1 Urne)	1.800, Euro
Ziff. 18:	pflegefreie Urnengräber (max. 1 Urne)	1.400, Euro
Ziff. 19:	anonyme Urnenreihengräber (max. 1 Urne)	1.300, Euro
4. Gebühren fü	ir die <u>Verlängerung des Nutzungsrechtes</u> an Wahlg	rabstätten
Ziff. 20:	Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungs- rechtes an Wahlgrabstätten betragen für jede Grabstelle und für einen jährlichen Verlängerungs- zeitraum (Abrechnung erfolgt taggenau)	
Ziff. 21:	Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungs- rechtes an Urnenwahlgrabstätten (für 2 Urnen) betragen für einen jährlichen Verlängerungs- zeitraum (Abrechnung erfolgt taggenau)	140, Euro
Gebühren für	das Ausbetten von Aschenurnen	
Ziff. 22:	Ausbetten von Aschenurnen	950, Euro
Verwaltungsge	ebühren	
Ziff. 23:	Erteilung von Nutzungsrechten	50, Euro
Ziff. 24:	Erlaubnis für Ausbettung/Umbettung von Aschenurnen	50, Euro